

## **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 5 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)**

Durch die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG wurde mit Anträgen vom 15.03.2019 (Antrag I, Eingang beim Landkreis am 13.06.2019) sowie vom 30.08.2019 (Antrag II, Eingang beim Landkreis am 10.09.2019) bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Uelzen die Erteilung von zwei Genehmigungen gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432) und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt vier Windenergieanlagen beantragt. Die Windenergieanlagen sollen nach Durchführung der Genehmigungsverfahren errichtet und voraussichtlich 2021 in Betrieb genommen werden.

Die Anträge umfassen:

Aktenzeichen: I20190019  
Anlage: Bostelwiebeck I (WEA UKA 01)  
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m zzgl. 3 m Fundamenterhöhung und einem Rotordurchmesser von 162 m, d.h. einer Gesamthöhe von 250 m  
Betreiber: UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Leibnizplatz 1, 18055 Rostock

Aktenzeichen: I20190034  
Anlage: Bostelwiebeck II (WEA UKA 02 – UKA 04)  
Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m zzgl. 3 m Fundamenterhöhung und einem Rotordurchmesser von 162 m, d.h. jeweils einer Gesamthöhe von 250 m  
Betreiber: UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Leibnizplatz 1, 18055 Rostock

Die Errichtung und der Betrieb der WEA sind auf folgenden Standorten geplant:

"WEA UKA 01" – Gemarkung Eddelstorf, Flur 4, Flurstück 27/5,  
(Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 43 „Bostelwiebeck“ des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Uelzen)  
"WEA UKA 02" – Gemarkung Bostelwiebeck, Flur 3, Flurstück 3/1,  
"WEA UKA 03" – Gemarkung Vorwerk, Flur 1, Flurstück 13/1,  
"WEA UKA 04" – Gemarkung Bostelwiebeck, Flur 1, Flurstück 14  
(WEA UKA 02 – WEA UKA 04: südlich an das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 43 „Bostelwiebeck“ angrenzend – raumordnerische Zulässigkeit gegeben aufgrund des positiven Zielabweichungsbescheides vom 10.10.2019)

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG jeweils nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Gemäß Nr. 8.1 a) der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 in der Neufassung vom 26.02.2019 (Nds. GVBl. S. 33), ist der Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Für den Antrag I ist nach § 7 Abs. 2 und der Ordnungsnummer 1.6.3 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), und für Antrag II ist nach § 7 Abs. 1 UVP und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 zum UVP eine standortbezogene (Antrag I) bzw. eine allgemeine (Antrag II) Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese kam für die Anlage Bostelwiebeck I (Az. I20190019) zu dem Ergebnis, dass gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV ein vollumfängliches Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen ist.

Gem. § 5 Abs. 2 UVP hat die zuständige Behörde das Ergebnis der Vorprüfung der Öffentlichkeit bekanntzugeben. Eine Veröffentlichung ist am 11.11.2019 im niedersächsischen UVP-Portal erfolgt.

Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4e der 9. BImSchV in der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882), liegen der Genehmigungsbehörde als ein Gesamtbericht für beide Vorhaben (Bostelwiebeck I und Bostelwiebeck II) vor und werden mit den übrigen Antragsunterlagen ausgelegt (UVP-Bericht für den Windpark Bostelwiebeck von der OECOS GmbH).

Die ebenfalls auszulegenden entscheidungsrelevanten Berichte und Stellungnahmen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind:

- Fachgutachten des Antragstellers (Schallimmissionsprognosen, Schattenwurfprognosen, Turbulenzgutachten, Landschaftspflegerische Begleitpläne inkl. Artenschutzrechtliche Fachbeiträge und Kartierberichte)
- Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Fachbehörden

**Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.**

Die Anträge, die Antragsunterlagen und die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden aus der Trägerbeteiligung können vom 16.12.2019 bis einschließlich 15.01.2020 bei den folgenden Stellen zu den nachfolgenden Zeiten eingesehen werden:

**Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, Raum 146, 1. OG**

Montag, Dienstag und Donnerstag	08.00–16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.00–12.00 Uhr

**Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Lindenstraße 12, 29549 Bad Bevensen, Zimmer 45**

Montag	07.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Dienstag und Freitag	07.00–12.00 Uhr
Donnerstag	07.00 – 12.00 Uhr und 13.00–17.30 Uhr

Des Weiteren können im UVP-Portal Niedersachsen ([www.uvp.niedersachsen.de](http://www.uvp.niedersachsen.de)) die das Vorhaben betreffenden umweltrelevanten entscheidungserheblichen Berichte und

Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben, eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 16.12.2019 bis einschließlich 15.02.2020 schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse: m.widling@landkreis-uelzen.de, Betreff Öffentlichkeitsbeteiligung WEA Bostelwiebeck) als beigefügtes unterschriebenes Dokument bei den o. g. Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist bei den o. g. Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Ferner sind Einwendungen zu unterzeichnen, ansonsten ist die Einwendung ungültig. Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben.

Auf Verlangen des Einwenders soll die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung der Genehmigungsverfahren nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt bleiben.

Für den Fall, dass Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, können diese aufgrund einer Ermessensentscheidung des Landkreises Uelzen nach § 10 Abs. 6 BImSchG in einem Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin findet statt am:

**Donnerstag, 26.03.2020, ab 09.00 Uhr**  
**Kreishaus, EG, Raum 61/62**  
**Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen**

Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an anderer Stelle oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird oder nicht entscheidet der Landkreis Uelzen nach seinem Ermessen. Diese Entscheidung wird gesondert bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Uelzen, 21.11.2019

Landkreis Uelzen  
Der Landrat